Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4896**

17. Wahlperiode 23. 02. 2011

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/3629, 17/4233, 17/4895 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Bericht der Abgeordneten Bernhard Schulte-Drüggelte, Sören Bartol, Heinz-Peter Haustein, Michael Leutert und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das nationale Recht zur Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) an die „Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ anzupassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Investitionskosten, um die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zu gewährleisten. Die jährlichen Mehrausgaben für Heizsysteme (Differenzinvestitionskosten) belaufen sich auf ca. 175,7 Mio. Euro, von denen 11,6 Mio. Euro vom Bund, 29,0 Mio. Euro von den Ländern und 135,1 Mio. Euro von den Kommunen zu tragen sind. Bei einer Abschreibung dieser Kosten über die übliche Nutzungsdauer der Anlagen werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2012 durch diese Investitionen voraussichtlich mit maximal 15,3 Mio. Euro kapitalgebundenen Mehrkosten und 900 000 Euro betriebsgebundenen Mehrkosten belastet. Zugleich werden Kosten für fossile Brennstoffe in Höhe von 12,1 Mio. Euro eingespart. Daraus ergibt sich im Jahr 2012 eine maximale Gesamtbelastung (Differenzkosten) von ca. 4,1 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 250 000 Euro (6,1 Prozent) auf den Bund, ca. 540 000 Euro (13,3 Prozent) auf die Länder und ca. 3,28 Mio. Euro (80,6 Prozent) auf die Kommunen. Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, werden von der Nutzungspflicht befreit.

2. Vollzugsaufwand

Für die Einrichtung eines Registers für Herkunftsnachweise werden Personalkosten und Sachmittelkosten beim Umweltbundesamt entstehen.

Durch die Änderung der Energiestatistik entstehen erstens beim Statistischen Bundesamt einmalige Ausgaben in Höhe von 25 800 Euro und zweitens bei den statistischen Ämtern der Länder einmalige Ausgaben in Höhe von 1 730 Euro sowie jährliche Mehrausgaben in Höhe von durchschnittlich 30 730 Euro.

3. Veranschlagung der Bundesmittel

Die Kosten für den Bund (einschließlich Personalkosten) werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für

ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Ein Ausgleich für zusätzliche (Plan-)Stellen im Personalhaushalt wird angestrebt.

Sonstige Kosten

Durch die Herkunftsnachweisverordnung können Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen des entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft können grundsätzlich zwar auch durch die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude entstehen, sofern die öffentliche Hand zukünftig die Gebäude Privater für öffentliche Zwecke anmietet. Diese Kosten sind jedoch von der öffentlichen Hand als Mieter dieser Gebäude zu tragen; sie sind daher bereits in den Kosten für die öffentlichen Haushalte enthalten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine bestehende Informationspflicht im Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die damit verbundenen jährlichen Mehrkosten werden auf 3,63 Mio. Euro geschätzt. Durch die Änderung des Energiestatistikgesetzes wird für die Wirtschaft eine weitere Informationspflicht geändert und werden fünf Informationspflichten neu geschaffen; dadurch entstehen Bürokratiekosten von 4 900 Euro pro Jahr.

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingeführt. Dies betrifft ca. 12 000 Personen pro Jahr. Die daraus resultierenden bürokratischen Belastungen werden auf 0,25 Stunden pro Fall geschätzt; hinzu kommen Kosten für die Übermittlung an die Behörde.

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht für die Verwaltung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingeführt. Zwei bestehende Informationspflichten werden geändert.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 23. Februar 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin) Vorsitzende	**Bernhard Schulte-Drüggelte** Berichterstatter	**Sören Bartol** Berichterstatter	**Heinz-Peter Haustein** Berichterstatter
	Michael Leutert Berichterstatter	**Sven-Christian Kindler** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333